

ändert nach Ansicht der Autoren nichts am Charakter der Verdächtigenaussage, sondern ist nichts anderes als eine legitime,, an die strengen Voraussetzungen der Beschuldigtenvernehmung gebundene Form der Förderung der Prozeßökonomie»

Unter der Voraussetzung, daß die bei einer Befragung als Verdächtiger abgegebenen Erklärungen ausdrücklich zum Gegenstand dessen Aussagen bei einer späteren Beschuldigtenvernehmung gemacht werden, werden entsprechend der im Abschnitt IV/I/b der Beweis richtlinie getroffenen Neuregelungen die vom Verdächtigen gegenüber dem Untersuchungsorgan in einer Befragung gemäß § 95 (2) StPO (§§ 96 (3) i. V. m. § 98 (2) des neuen Entwurfs) abgegebenen und im Protokoll über die Verdächtigenbefragung fixierten, vom Verdächtigen ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen ausdrücklich als Beweismittel anerkannt und der Beschuldigtenaussage gleichgestellt.

Die Verwertung der Aussagen in der weiteren Beweisführung ist gesichert, sofern der Beschuldigte im Erstvernehmungsprotokoll ausdrücklich bestätigt, daß er die zuvor in der Verdächtigenbefragung abgegebenen und im Protokoll fixierten, von ihm durch Unterschrift bestätigten Erklärungen zum Gegenstand seiner Aussagen in dieser Beschuldigtenvernehmung macht. Selbstverständlich muß dem Beschuldigten zuvor die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitgeteilt worden sein.

Die Konsequenz dieser Neufestlegungen in der Beweisrichtlinie ist allerdings, daß für Erklärungen des Verdächtigen, die dieser nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht aufrecht erhält, ein Beweisverwertungsverbot existiert. So kommt es, wie die empirischen Untersuchungen belegen, zwar nur in wenigen Einzelfällen vor, daß ein Verdächtiger aus unterschiedlichsten Gründen zunächst wahrheitsgemäß zu einer von ihm begangenen Straftat aussagt, daß diese Aussagen von